



+++ **Schulbetrieb ab 26.04.2021** +++

TGS „Am Inselsberg“ Bad Tabarz

➤ Präsenzunterricht Klassenstufe 4

Klasse 4a und Klasse 4b verbleiben, auf Grund kleiner Klassenstärken, im Klassenverband und erhalten **täglich** 4 Stunden Stammunterricht von beiden Klassenlehrerinnen. Es gilt der Stundenplan wie vor den Osterferien. Unterrichtsbeginn ist 07:45 Uhr.

Der Eingang erfolgt über den Wirtschaftshof.

Nach dem Präsenzunterricht ist für angemeldete Kinder weiterhin Notbetreuung möglich.

➤ Präsenzunterricht Klassenstufe 9

Klasse 9a und Klasse 9b verbleiben, auf Grund kleiner Klassenstärken, im Klassenverband und erhalten **täglich** 3 Blöcke Unterricht, bzw. freitags 2 Blöcke. (Stundenplan befindet sich im Anhang.) Unterrichtsbeginn ist 07:45 Uhr.

➤ Präsenzunterricht Klassenstufe 10

Die Klasse 10 verbleibt in der bestehenden Gruppenteilung und erhält **täglich** 3 Blöcke Unterricht, bzw. freitags 2 Blöcke. (Stundenplan befindet sich im Anhang.) Unterrichtsbeginn ist 07:45 Uhr.

Befreiung von der Präsenzpflcht für Schüler im Präsenzunterricht der Klassenstufen 4, 9 und 10 kann erfolgen:

- wenn **Schüler, die Risikomerkmale** eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen,
- wenn ein dem Haushalt des Schülers **angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale** eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt;
- wenn die Eltern oder Personensorgeberechtigte **nachvollziehbare Gründe** darlegen **und das häusliche Lernen abgesichert** werden kann;

Es ist ein **formloser schriftlicher Antrag** bei der Schulleitung zu stellen (nicht über SchoolFox oder Mail!).

In allen drei Fällen bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an Leistungsnachweisen und Prüfungen davon unberührt.

➤ Notbetreuung

Notbetreuung wird weiter auf Antrag der Eltern für angemeldete Kinder der **Klassenstufen 1 - 6** in der Zeit von 07:00 – 16:00 Uhr angeboten.

➤ **Individuelle Förderung**

Die Förderung findet wie bisher nach individueller Absprache weiter statt.

➤ **Distanzunterricht / Häusliches Lernen**

Alle anderen Schüler haben weiterhin häusliches Lernen.

Für alle Schüler im Präsenzunterricht, in der Notbetreuung und in der individuellen Förderung gilt:

Auszug aus der öffentlichen Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 23.04.2021

„Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)“

Allgemeinverfügung Punkt 3: (Betretungsverbot)

3. Folgende Personen dürfen über § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO hinaus die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht nutzen:

3.1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);

3.2. Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;

3.3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;

3.4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;

3.5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich

a) ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder

b) eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht;

Das Betretungsverbot nach Nr. 3.5. gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Allgemeinverfügung Punkt 5

*5.1. Unabhängig von einem Schwellenwert ist **die Präsenz in der Schule nur erlaubt für Personen, die die zweimal wöchentlich angebotenen Selbsttests nutzen.** Das gilt für alle Schüler ..., denen ein konkretes Testangebot gemacht wird. **Alle Schüler, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben.** Alternativ wird die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt.***

Sehr geehrte Eltern und Personensorgeberechtigte,

ich bitte Sie, im Sinne Ihres Kindes und mit Ihrem Kind eine einvernehmliche Lösung zu finden, egal welche Entscheidung Sie treffen!

Sollten Sie bereits einen schriftlichen Widerspruch gegen die Testung in der Schule abgegeben haben und möchten sich nun aber anders entscheiden, dann muss der Widerspruch **formlos, aber schriftlich, von Ihnen zurückgenommen werden.**

Das Tragen einer MNB bzw. qualifizierten Gesichtsmaske im Schulgebäude und im Unterricht ist ebenfalls weiterhin verpflichtend.

Mit freundlichen Grüßen
B. Ritschel

Bad Tabarz, 24.04.2021
Stand 15:00 Uhr